

[1 Einführung eines einheitlichen Identifikationsmerkmals](#)

[2 Steuerliche Berücksichtigung von Kindern](#)

[3 Verkürzung der Zahlungsschonfrist](#)

[4 Wichtige Änderungen bei der Lohnsteuer](#)

[5 Wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer](#)

[6 Wegfall der Zweijahresfrist bei doppelter Haushaltsführung](#)

[7 Begrenzung der Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit](#)

[8 Bescheinigung über Einkünfte aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften](#)

[9 Anschaffungsnahe Herstellungskosten eines Gebäudes](#)

1 Einführung eines einheitlichen Identifikationsmerkmals

Nach Auffassung des Gesetzgebers bestehen nach bisherigem Recht keine ausreichenden Möglichkeiten, Angaben der Steuerpflichtigen zu überprüfen, um eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen. Manchmal soll es sogar unmöglich sein, Angaben eindeutig einem Steuerpflichtigen zuzuordnen. Aus diesem Grunde wird ein einheitliches sog. Identifikationsmerkmal eingeführt. Jeder natürlichen Person soll vom Bundesamt für Finanzen eine **dauerhafte**

Identifikationsnummer zugeordnet werden, welche eine eindeutige Identifikation gewährleisten soll. Aus dieser Nummer sollen Rückschlüsse auf die Person des Steuerpflichtigen nicht möglich sein (so etwa bei der Sozialversicherungsnummer, welche u.a. die Ziffern des Geburtsdatums enthält). Wirtschaftlich Tätige (Freiberufler, Unternehmer, Personenvereinigungen, Kapitalgesellschaften) erhalten eine Wirtschafts-Identifikationsnummer. Diese Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer muss dann zukünftig bei jedem Kontakt mit der **Finanzverwaltung** verwendet werden. Andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen dürfen diese Identifikationsmerkmale nur unter bestimmten Voraussetzungen erheben oder verwenden.

Den Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilung der Identifikationsmerkmale soll das Bundesfinanzministerium durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.

2 Steuerliche Berücksichtigung von Kindern

Hinzuweisen ist auf zwei Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern:

- Bei der steuerlichen Berücksichtigung von **Pflegekindern** und beim **Pflege-Pauschbetrag** für die Eltern behinderter Kinder sind deutliche Erleichterungen eingeführt worden, die bereits in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden sind. Künftig wird ausdrücklich darauf abgestellt, dass das Pflegeverhältnis nicht zu Erwerbszwecken begründet wurde; auf einen Mindestbetrag der getragenen Kosten und auf die Verwendung eines etwaigen Pflegegeldes kommt es nicht mehr an.
- Auch ergeben sich Änderungen bei der einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Kindern. Im Veranlagungsverfahren erfolgt automatisch eine sog. **Günstigerprüfung**, bei welcher geprüft wird, ob die Kinderfreibeträge zu einer höheren Entlastung führen als das Kindergeld. Bislang erfolgte diese Prüfung anhand des tatsächlich ausgezahlten Kindergeldes, welches der Steuerpflichtige in der Einkommensteuererklärung anzugeben hatte. Künftig erfolgt die Günstigerprüfung dagegen anhand des rechtlichen **Anspruchs** auf Kindergeld, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige überhaupt Kindergeld beantragt hat oder ob solches ausgezahlt wurde. Im Einzelfall kann diese Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens zu Nachteilen führen, worauf zu reagieren wäre.

3 Verkürzung der Zahlungsschonfrist

Erfolgt der Ausgleich des Steueranspruchs verspätet, so sind Säumniszuschläge zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Scheck), sondern z.B. durch Überweisung, so werden Säumniszuschläge dann nicht erhoben, wenn die Zahlung innerhalb der Zahlungsschonfrist erfolgt. Diese ist nun von bislang fünf auf nunmehr **drei Tage** verkürzt worden. Relevant ist dies beispielsweise für die Lohnsteuerzahlungen und die Umsatzsteuervorauszahlungen. Diese Änderung gilt bereits für alle **nach dem 31.12.2003** fälligen Steuern. In diesem Zusammenhang wird ergänzend noch einmal darauf hingewiesen, dass die fünftägige **Abgabeschonfrist** mit Wirkung ab 1.1.2004 abgeschafft wurde. Vgl. im Einzelnen die Beilage Abgabe- und Zahlungstermine zum Mandanten-Rundschreiben "Steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel 2003/2004".

4 Wichtige Änderungen bei der Lohnsteuer

a) Elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen

Ab 2005 sind **Lohnsteuer-Anmeldungen** grundsätzlich auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt in **Härtefällen** auch die bisherige Papierform zulassen.

Hinweis:

Diese Neuregelung gilt erst ab 2005 (genauer: für Anmeldezeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden). Somit verbleibt noch Zeit, um Umstellungen der EDV vorzunehmen bzw. abzuwarten, inwieweit eingesetzte Standard-EDV im Wege von Updates auf diese neue Lage ausgerichtet wird. Soweit eine elektronische Übermittlung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, sollte rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt ein Antrag auf Verzicht auf die elektronische Übermittlung gestellt werden.

b) Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Die Lohnsteuerbescheinigung hat grundsätzlich **nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte**, sondern nach amtlich **bestimmtem Datensatz** durch elektronische Übermittlung an das Finanzamt zu erfolgen, und zwar spätestens bis **zum 28.2. des Folgejahres**.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer grundsätzlich entweder einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Grundsätzlich erhält der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte nur noch vom Arbeitgeber zurück, wenn das Dienstverhältnis **vor Ablauf des Kalenderjahres beendet** wird. Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nur aushändigen, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Vgl. dazu auch unten den Hinweis zur zeitlichen Anwendung.

Hinweis:

Das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTIN = electronic Taxpayer Identification Number) hat der Arbeitgeber aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden.

Der Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung muss **nicht mehr mit der Lohnsteuerkarte verbunden** werden. Der Ausdruck muss einem **neuen Arbeitgeber nicht vorgelegt** werden.

Hinweis zur zeitlichen Anwendung:

Bestimmte Arbeitgeber nehmen bereits an der **Erprobung** und Entwicklung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung teil. Diese Arbeitgeber können schon **ab 2003** das neue Verfahren anwenden. Für alle anderen Arbeitgeber gelten die neuen Vorschriften **ab 2004** bzw. für nach dem 31.12.2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge. Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung können für eine Übergangszeit **bis 2005** die Lohnsteuerbescheinigungen weiterhin auf der Lohnsteuerkarte erteilen. **Ab 2006** gilt das nur noch für Arbeitgeber, die ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt beschäftigen.

c) Lohnzahlungen durch Dritte

Bislang war strittig, ob der Arbeitgeber auch dann Lohnsteuer einbehalten musste, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses Lohnzahlungen durch Dritte erhielt. Ab 2004 ist ausdrücklich gesetzlich geregelt worden, dass Lohnzahlungen durch Dritte dem Lohnsteuerabzug unterliegen, wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden. Das soll insbesondere dann anzunehmen sein, wenn Arbeitgeber und Dritter bestimmte verbundene Unternehmen sind. Grundsätzlich ist der **Arbeitgeber** zum Lohnsteuerabzug

verpflichtet. In Ausnahmefällen ist der **Dritte** zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, wenn sich tarifvertragliche Ansprüche des Arbeitnehmers unmittelbar gegen den Dritten richten.

Hinweis:

Der **Arbeitnehmer** ist verpflichtet, dem Arbeitgeber von Dritten gewährte Bezüge mitzuteilen. Macht der Arbeitnehmer keine Angabe oder eine erkennbar unrichtige Angabe, hat der Arbeitgeber dies dem Finanzamt mitzuteilen. In bestimmten Sonderfällen werden die Arbeitgeberpflichten auch auf Dritte übertragen.

5 Wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer

a) Geänderte Anforderungen an Rechnungen

Ab dem 1.1.2004 müssen umsatzsteuerliche Rechnungen **folgende Angaben** enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer **oder** die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende **Rechnungsnummer**, welche zur eindeutigen Identifikation der Rechnung einmalig vergeben wird,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistungen,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, soweit sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Hinweis:

Besonders bedeutsam ist, dass künftig nicht mehr unbedingt die Angabe der Steuernummer verlangt wird. Vielmehr ist auch die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausreichend. Neu ist auch das Erfordernis der Angabe einer einmalig vergebenen fortlaufenden Rechnungsnummer, was regelmäßig entsprechende Umstellungen in der Organisation bzw. der EDV erfordert.

Vereinfachungen gelten allerdings für sog. **Kleinbetragsrechnungen** (Gesamt-Rechnungsbetrag übersteigt nicht 100 €). In diesen Fällen sind grundsätzlich lediglich folgende Angaben erforderlich:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistungen und
- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz oder im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Hinweis:

Erleichterungen gelten bei automatischer Fakturierung über **Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen** und für **Fahrausweise**.

b) Vorsteuerabzug und Rechnung

Der Vorsteuerabzug auf Seiten des Leistungsempfängers setzt u.a. voraus, dass der Unternehmer eine **Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne besitzt**. Letzteres wurde nun im Gesetz ausdrücklich ab 1.1.2004 festgeschrieben.

Hinweis:

Es ist anzuraten, Eingangsrechnungen auf die Vollständigkeit der Angaben hin zu überprüfen und ggf. eine dem Gesetz entsprechende Rechnung zu verlangen, worauf ein Rechtsanspruch besteht.

c) Vorsteuer bei Reisekosten und privat mitbenutzten Pkw

Die bisherigen gesetzlichen Einschränkungen des Ausschlusses des Vorsteuerabzugs bei **Reisekosten** entfallen. Nach wie vor ist der Vorsteuerabzug aber nur dann möglich, wenn die Rechnung beispielsweise des Hotels auf den Namen des Unternehmers ausgestellt ist.

Der Vorsteuerabzug aus dem **Erwerb und der Unterhaltung von unternehmerischen Pkw**, die auch privat genutzt wurden, war gesetzlich bislang nur zur Hälfte möglich, eine private Nutzung war nicht zu besteuern. Ab dem 1.1.2003 entbehrte diese Vorschrift einer notwendigen Genehmigung durch die Europäische Union. Nunmehr wird die Regelung des nur teilweisen Vorsteuerabzugs ganz aufgehoben. Zukünftig ist also der Vorsteuerabzug wieder in vollem Umfang möglich. Andererseits muss dann die private Nutzung des Pkw als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Hinweis:

Auch unabhängig von der fehlenden EU-Genehmigung ist die bisherige ab 1.4.1999 eingeführte gesetzliche Regelung möglicherweise europarechtswidrig. Diesbezüglich ist ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig (Aktenzeichen C - 17/01). In noch offenen Fällen kann zu überlegen sein, ob ein Berufen auf die mögliche Europarechtswidrigkeit sinnvoll ist und damit der volle Vorsteuerabzug und die Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung geltend gemacht werden soll.

d) Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen
Auch Umsatzsteuervoranmeldungen müssen ab **2005** (genauer: für Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden) auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

e) Umsatzsteuerlager

Bei bestimmten Warengruppen (z.B. Kartoffeln, Kaffee, Getreide, pflanzliche Fette und Öle, Mineralöle, chemische Erzeugnisse, Edelmetalle sowie Eisen- und Stahlerzeugnisse) erfolgen in der Praxis vielfach Umsätze auf verschiedenen Handels- und Aufbereitungsstufen, ohne dass eine tatsächliche Warenbewegung stattfindet. Nach bisherigem Recht hat dies zur Konsequenz, dass bei jedem Umsatz zu prüfen ist, ob dieser der Umsatzsteuer unterliegt. Bejahendenfalls ist Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen und der jeweilige Geschäftspartner hat entsprechend einen Vorsteuererstattungsanspruch.

Diese Konsequenzen sind für die Praxis sehr arbeitsaufwendig. Deshalb ist für solche Waren, wenn sie nicht für die Lieferung auf der Einzelhandelsstufe aufgemacht sind, ab 2004 die Möglichkeit geschaffen worden, sie einem sog. Umsatzsteuerlager zuzuordnen. Lieferungen an Unternehmer für ihr Unternehmen in ein Umsatzsteuerlager sind dann umsatzsteuerfrei, genauso weitere Lieferungen der Gegenstände sowie bestimmte Aufbereitungsleistungen, solange die Gegenstände im Lager bleiben oder in ein anderes inländisches Steuerlager eingelagert werden. Erst mit der **Auslagerung** oder mit einer zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Aufbereitung entfällt die Steuerbefreiung. **Steuerschuldner** ist grundsätzlich der Auslagerer. Die Auslagerungssteuer gehört grundsätzlich zu den abziehbaren **Vorsteuern**.

Hinweis:

Ein Umsatzsteuerlager wird auf **schriftlichen Antrag** vom Finanzamt bewilligt. Für den Umsatzsteuerlagerhalter und den Auslagerer bestehen verschiedene **Aufzeichnungspflichten**.

6 Wegfall der Zweijahresfrist bei doppelter Haushaltsführung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war die bisherige zeitliche Beschränkung des Abzugs der notwendigen Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung auf höchstens zwei Jahre in bestimmten Fällen verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hat nun diese Zweijahresfrist generell aufgehoben. Soweit also der Steuerpflichtige aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt - beispielsweise am neuen Arbeitsort unter Beibehaltung des bisherigen Familienhaushalts - begründet, sind die dadurch entstehenden Kosten grundsätzlich zeitlich unbegrenzt abzugsfähig.

Diese Neuregelung gilt **ab** dem Veranlagungszeitraum **2003**. Darüber hinaus erfasst diese begünstigende Rechtsänderung auch alle noch nicht bestandskräftigen Fälle.

7 Begrenzung der Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind nach bisherigem Recht lohnsteuerfrei in Höhe bestimmter im Gesetz genannter Prozentsätze. Dies bleibt unverändert. Allerdings wird bei der Berechnung des lohnsteuerfreien Zuschlags ab 2004 der Grundlohn auf höchstens **50 € je Stunde** begrenzt.

8 Bescheinigung über Einkünfte aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften

Die vollständige Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und insbesondere auch der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (frühere Bezeichnung "**Spekulationsgewinne**") bereitet der Finanzverwaltung nach wie vor Schwierigkeiten. Aber auch für die Steuerpflichtigen ist die Ermittlung dieser Angaben mitunter aufwendig. Deshalb werden grundsätzlich ab 2004 vor allem inländische Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen verpflichtet, ihren Kunden jährlich eine zusammenfassende Bescheinigung auszustellen, in der die Daten aus allen bei ihnen unterhaltenen Wertpapierdepots und Konten zusammengeführt werden, die ihre Kunden für die Erklärung der Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und aus **privaten Veräußerungsgeschäften** mit Wertpapieren benötigen.

9 Anschaffungsnahe Herstellungskosten eines Gebäudes

Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes sind - sowohl bei betrieblichen Gebäuden als auch bei solchen Gebäuden, welche von Privatpersonen vermietet werden - dann nicht sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn es sich steuerrechtlich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt. In diesem Fall sind sie nur im Rahmen der Abschreibungen zu berücksichtigen.

Die Finanzverwaltung ging bislang im Rahmen einer Nichtaufgriffsgrenze davon aus, dass Aufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach Gebäudeanschaffung anfielen, grundsätzlich nur dann nicht als Herstellungskosten einzustufen waren, wenn sie nicht mehr als 15 % der Anschaffungskosten betragen. Diese typisierende Betrachtungsweise wurde von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu Gunsten der Steuerpflichtigen abgelehnt.

Die bisherige Finanzverwaltungsauffassung wird nun jedoch gesetzlich festgeschrieben. Damit gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für **Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen**, die innerhalb von **drei Jahren** nach der Gebäudeanschaffung durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer **15 %** der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Regelung gilt erstmals für Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wird. Nach wie vor sofort abziehbar sind Aufwendungen für z.B. jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten.

Hinweis:

Somit ist eine exakte Überwachung des Dreijahreszeitraumes ab dem Erwerb angezeigt. Ggf. sollte eine zeitliche Verschiebung von einzelnen Maßnahmen erwogen werden.